

## **Förderrichtlinien**

### **1. Förderziele**

Ziel der Streuobstförderung in der Gemeinde Burgstetten ist die Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Streuobstbestände. Nur durch regelmäßige Neupflanzungen können die Streuobstbestände erhalten werden und als geschlossenes Biotop wertvoll für Mensch und Natur sein. Mit Streuobstbäumen kann gesundes Obst in der Region erzeugt werden. Dies trägt zur nachhaltigen Ernährung bei. Gleichzeitig bieten Streuobstbestände vielen Lebewesen einen geschützten Lebensraum.

Alte, noch lebensfähige Obstbäume sollen nicht nur wegen einer möglichen Förderung entfernt werden.

### **2. Was wird gefördert? / Welche Sorten?**

Obstbäume als Hochstämme, die auf dem Gebiet der Gemeinde Burgstetten gepflanzt werden.

Obstbäume, die nach heutigem Wissensstand ohne chemischen Pflanzenschutz auskommen, also nicht nur alte Obstsorten, sondern auch Neuzüchtungen, die dieses Kriterium erfüllen.

Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, Reineclauden, Mirabellen, Nussbäume, Quitten und Wildobstarten, wie essbare Eberesche, Mispel, Speierling, schwarze Maulbeere. Eine Sortenempfehlung wird den Antragstellern zur Verfügung gestellt.

### **3. Wer wird gefördert?**

Grundstücksbesitzer als Privatpersonen, die Obstbaumneupflanzungen als Ergänzungen von Altanlagen oder die Neuanlage von Streuobstwiesen im Außenbereich planen.

Betriebe, soweit eine Förderung aufgrund der De-Minimis-Regelung (Zuschüsse von maximal 15.000 Euro pro Landwirt im Zeitraum von 3 Jahren sind ohne EU-Genehmigung zulässig) möglich ist.

Nicht förderfähig sind Obstbäume im Haus- und Kleingartenbereich sowie auf Flächen, für die Verpflichtungen gegenüber Dritten gelten, wie z.B. bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, oder bei Flächen, die von Dritten gefördert werden.

### **4. Höhe der Förderung**

15,00 € je Obstbaumhochstamm gegen Vorlage der Rechnung

## **5. Zeitliche Abfolge**

Der Förderantrag muss vor Kauf der Pflanzen erfolgen.

Eine Antragstellung ist jährlich im Zeitraum von 1. November bis zum 31. März des Folgejahres möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Das Förderprogramm kann durch einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats jederzeit gekürzt, ausgesetzt oder gestrichen werden.

Für jedes Grundstück ist ein separater Antrag zu stellen.

## **6. Pflege der Obstbäume**

Die geförderten Obstbäume müssen mindestens 10 Jahre lang regelmäßig (jährlich) fachgerecht geschnitten werden, damit sich daraus ein langlebiger Obstbaum entwickeln kann. Hierzu zählt auch die Obstwiesenpflege. Dafür ist mindestens eine zweimalige Mahd pro Jahr durchzuführen, so dass keine Verbuschung mit Wildsträuchern entstehen kann. Weiterhin ist bei Auftreten eines Schädlings- oder Krankheitsbefalls der Bäume, z.B. Blattläuse, eine fachgerechte Bekämpfung, vorwiegend mit biologischen Mitteln, durchzuführen.

## **7. Lage der Grundstücke / Kontrolle**

Bei der Antragstellung sind die Gemarkung und die Flurstücksnummer des Pflanzgrundstückes anzugeben. Die Gemeinde Burgstetten erhält das Betretungsrecht für die Grundstücke, um den Pflegezustand zu kontrollieren.

## **8. Nichteinhaltung der Förderrichtlinien**

Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinien die gezahlten Zuschüsse vom Antragsteller zurückzufordern.

## **9. Hilfestellung bei der Planung der Neupflanzung**

Die Obstbauberatungsstelle beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis (Herr Eder, Tel.: 07191/895-4228, Frau Coppola -4243 und Frau Tränkle -4230) unterstützt bei der Planung von neuen Streuobstwiesen und gibt fachliche Auskunft, welche Sorten für die Grundstücke geeignet sind.